



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWF-30.680/0009-I/7/2016

Unser Zeichen, Bearbeiterin
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
05.12.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Wir begrüßen die Intention des Entwurfs, die Gewerbeordnung zu reformieren und in einigen Punkten moderner und offener zu gestalten. Wir begrüßen, dass es mit dieser Reform zu keinen tiefgreifenden Änderungen bei den reglementierten Gewerben und im freien Gewerbe kommt. Zu betonen ist jedoch, dass wir selbstverständlich gesprächsbereit sind, was die Einführung eines einheitlichen freien Gewerbes und Veränderungen im Bereich der reglementierten Gewerbe betrifft. Diese Veränderungen bedürfen jedoch weitere Diskussionen unter breiter Einbeziehung der Vertretungen der Wirtschaftstreibenden wie auch der Gewerkschaften.

Der vorliegende Entwurf hat aus unserer Sicht jedoch auch Schwächen, zu deren Beseitigung wir mit unseren Vorschlägen beitragen möchten.

Unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

Zu § 22

Wir lehnen die Führung der Bezeichnung „staatlich geprüfter“ bei Ablegung der Befähigungsprüfung ab, da dies den Eindruck erweckt, dass ein staatlich geregeltes Ausbildungsprogramm absolviert worden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zu § 32

Der § 32 regelt die sogenannten „Nebenrechte“, also jene Rechte, die im Rahmen der Ausübung eines angemeldeten Gewerbes mit erworben werden.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die im Gesetz verwendeten Begriffe „wirtschaftlicher Schwerpunkt“ und „Eigenart des Betriebes“ zu Unsicherheit geführt habe. Daher sollen diese durch die Ergänzung um Prozentwerte der möglichen Ausübung von Nebenrechten ergänzt werden.

Wir teilen die Ansicht nicht, dass der bisherige Gesetzeswortlaut zu Unsicherheit geführt habe. Die erwähnten Begriffe sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Die Gerichte hatten in der Vergangenheit keine Probleme mit der Auslegung dieser Begriffe. Somit haben auch die Rechtsunterworfenen eine Orientierung, wie sie sich rechtskonform verhalten. Eine, den Gewerbeausübenden in seiner Tätigkeit hinderlichen Unsicherheit können wir nicht erkennen. Daher stellen wir den Änderungsbedarf in diesem Punkt grundsätzlich infrage.

Doch auch in den konkreten Vorschlägen sehen wir Probleme.

Hier ist zunächst zu erwähnen, dass der Begriff „in geringem Umfang“ aus § 32 Abs 1 Z 1 gestrichen werden soll. Wir sehen dazu keine Notwendigkeit. Im Gegenteil sind wir der Ansicht, dass auch weiterhin das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe nur im geringen Umfang erlaubt sein soll. Außerdem sehen wir einen gewissen Widerspruch zu Z 11, wenn die Einschränkung „in geringem Umfang“ gestrichen wird. In der bisherigen Systematik dürfen gemäß Z 11 nur einfache Tätigkeiten aus reglementierten Gewerben ausgeübt werden, gemäß Z 1 auch über einfache Tätigkeiten hinausgehende, diese aber nur in geringem Umfang. Fällt diese Einschränkung weg, so würde damit auch Z 11 ad absurdum geführt. Wir sind der Ansicht, dass die bisherige Systematik beibehalten werden soll.

§ 32 Abs 2 soll um die Angabe jener Prozentsätze (30 % Ausübung anderer Gewerbe, max 15 % aus reglementierten Gewerben) ergänzt werden, innerhalb derer „jedenfalls“ der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes gewahrt bleiben.

Diese Ergänzung sehen wir aus mehreren Gründen kritisch.

Zunächst bleibt sowohl im Gesetzestext wie auch in den Erläuterungen unklar, von welcher Messgröße die Prozentsätze zu bemessen sind. Im Gegenteil, die Erläuterungen führen aus, dass der Unternehmer selbst erklären kann, was er zur Bemessung dieser Grenze heranzieht. Dies schafft keineswegs Rechtssicherheit, sondern wird zu noch größerer Rechtsunsicherheit sowohl bei den Unternehmen wie auch bei den zuständigen Behörden führen. Eine Regelung, bei der sich der Rechtsunterworfene aussuchen kann, wie er sie anwendet, ist grob unsachlich und verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

Weiters sind wir der Meinung, dass die formulierten Grenzen keinesfalls jene Linie definieren dürfen, ab der Eigenart und wirtschaftlicher Schwerpunkt zu prüfen sind. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass derartige Prozentgrenzen bestenfalls jenen Bereich kennzeichnen dürfen, über dem jedenfalls Eigenart und wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht mehr gewahrt sind. Somit bliebe darunter eine Prüfung des Einzelfalls weiterhin möglich. Eine Grenze, innerhalb der Nebenrechte ohne weiterer Einschränkung ausgeübt werden können, lehnen wir entschieden ab.

Darüber hinaus scheinen uns die vorgeschlagenen Prozentsätze bei weitem zu hoch gegriffen und der Beobachtungszeitraum eines Wirtschaftsjahres viel zu lang angesetzt. Die Grenzen müssen jedenfalls in jedem einzelnen Kalendermonat eingehalten werden.

Als weiteren Punkt sehen wir die Notwendigkeit der Klarstellung, dass bei der Ausübung von Nebenrechten auch jene Normen Anwendung finden müssen, die anzuwenden wären, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines eigenen angemeldeten Gewerbes ausgeübt würden. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die Ausweitung der Nebenrechte nicht zur Umgehung des ÖffnungszeitenG führen darf und nicht dazu genützt werden darf, Sonderbestimmungen des eigenen Gewerbes zu umgehen oder Sonderrechte der Nebentätigkeit auf die Haupttätigkeit auszuweiten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass in jenen Fällen, in denen Tätigkeiten, die anderen Gewerben zuzurechnen sind, in organisatorisch selbständigen Betrieben oder Betriebsteilen ausgeübt werden, keinesfalls Prozentgrenzen gelten dürfen. In diesen Fällen soll jedenfalls eine eigene Gewerbeberechtigung für diese Tätigkeiten erforderlich bleiben.

Wir sind uns dessen bewusst, dass es Grenzfälle geben kann, die einer Regelung bedürfen – nicht zuletzt auch um dem Missbrauch von Nebenrechten vorzubeugen. Wir schlagen daher vor, die Kollektivvertragszugehörigkeit im ArbVG weiter zu fassen, um damit zu gewährleisten, dass für alle Marktteilnehmer dieselben Bedingungen gelten.

Vorschlag für § 8 ArbVG:

„(1) Kollektivvertragsangehörig sind, sofern der Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches

1. die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Parteien waren oder später werden;
2. die Arbeitgeber, auf die der Betrieb oder ein Teil des Betriebes eines der in Z 1 bezeichneten Arbeitgeber übergeht;
3. die Arbeitgeber, die im Rahmen eines verbundenen Gewerbes fachübergreifende Leistungen erbringen, hinsichtlich der Kollektivverträge in den ausgeübten Wirtschaftsbereichen, in denen keine Kollektivvertragsangehörigkeit nach Z 1 oder 2 besteht.

(2) Für Arbeitgeber, die nach der tatsächlich überwiegend ausgeübten, maßgebenden wirtschaftlichen Bedeutung der von ihnen erbrachten Leistungen in einem anderen Wirtschaftsbereich tätig sind, als dies ihrer Mitgliedschaft zu einer an einem Kollektivvertrag beteiligten Partei entspricht, besteht die Kollektivvertragsangehörigkeit abweichend von Abs. 1 hinsichtlich des für diesen Wirtschaftsbereich geltenden Kollektivvertrages. § 2 Abs 13 GewO ist zu beachten.“

Zu § 162

Durch die neue Fassung des § 162 soll unter anderem auch das Teilgewerbe Betonbohren und- schneiden zu einem freien Gewerbe werden. Ein Befähigungsnachweis wäre damit nicht mehr notwendig.

Vor allem das Betonschneiden ist eine Tätigkeit, die mit sehr viel Verantwortung für die ArbeitnehmerInnen wie auch für die Allgemeinheit verbunden ist. Alleine, wenn wir uns vorstellen, welche Gefahren mit Brückensanierungsarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten verbunden sind, so ist aus unserer Sicht die Freigabe des Betonschneidens nicht zu verantworten.

Vielmehr sehen wir die Notwendigkeit einer Aufwertung (wie Huf- und Klauenbeschlag) oder die Aufnahme in ein reglementiertes Gewerbe (wie Erdbau), um die Qualität dieser Arbeiten zu gewährleisten.

Außerdem sind wir der Ansicht, dass das freie Gewerbe „BauwerksabdichterInnen“ (Abdichten gegen Feuchtigkeit, Druckwasser und Zugluft, SchwarzdeckerInnen) einem reglementierten Gewerbe zugeordnet werden sollte, da die meisten Bausschäden mit fehlerhaften Abdichtungen zu tun haben und die Folgekosten einer Sanierung eine hohe finanzielle Belastung für KonsumentInnen und Bauträger darstellt. Es geht dabei häufig um Flachdachabdichtungen. Ein hoher Prozentsatz an Schäden – vor allem Wasserschäden – wird durch unzureichende Arbeiten in diesem Bereich verursacht, da oft die notwendigen Qualifikationen nicht gegeben sind. Wir schlagen daher eine Zuordnung zum Bau- bzw. zum Dachdeckergewerbe vor.

Zu §§ 333a und 365e Abs 4 und 5

Mit dem vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, die Gebühren zur Gewerbeanmeldung zur Gänze zu streichen.

Wir sind der Ansicht, dass die bisher anfallenden Gebühren in Hinblick auf eine auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeit wohl nicht weiter ins Gewicht fallen. Insofern haben die Gebühren bisher wohl niemanden an der Anmeldung eines Gewerbes gehindert, wie die fehlende Gebühr auch in Hinkunft wahrscheinlich auch niemanden besonders zur Anmeldung eines Gewerbes motivieren wird.

Vor kurzem wurde mit dem Gesundheitsberufe-Registrierungsgesetz iZm Gebührengesetz und Bundesverwaltungsabgabenordnung eine Registrierungsgebühr für alle Gesundheitsberufe eingeführt. Dies gilt auch bei Ausübung unselbständiger Tätigkeit.

Wenn nun die Anmeldung selbständiger Gewerbetätigkeit in Hinkunft gebührenfrei sein soll, so ist es nur recht und billig, auch die Anmeldung zum Gesundheitsberuferegister gebührenfrei zu stellen. Der zu erwartende Ausfall an Verwaltungsgebühren ist mit Sicherheit geringer als der Ausfall, der durch den Entfall der Anmeldegebühren aus dem Gewerberecht entsteht.

Den gebührenfreien Zugriff auf das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) via Internet begrüßen wir ausdrücklich als Maßnahme für mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär